

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“ –  
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

In der Gemeinderatssitzung vom 07.04.2022 wurde dem Antrag eines Projektträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Bereich Bodnegger Straße zur Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes entsprochen. Sieber Consult wurde in derselben Sitzung mit den Planungsarbeiten und mit der Erarbeitung eines Kostenübernahmevertrages (zw. Gde und Projektträger) beauftragt.

Heute nun soll die Beschlussfassung über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die frühzeitige Verfahrensbeteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.

**Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
"Wohnmobilstellplatz"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnmobilstellplatz" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgendes Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 546.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung eines Sondergebietes zur Schaffung von Stellplätzen für Wohnmobile
- Steigerung der Attraktivität der Gemeinde durch die Erhöhung der Tourismusangebote in der Region
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

